

**KT-Drucksache Nr. X-0165**

für den Jugendhilfeausschuss  
-öffentlich-

**Inanspruchnahme von ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII  
Mitteilungsvorlage**

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss vorgesehen.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

In regelmäßigen Abständen wird vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) ein Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg herausgegeben. Der Bericht wurde zu Beginn des Jahres in der Kreistagsklausur vorgestellt.

In diesem Rahmen wurde dargestellt, dass die ambulante Hilfe nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem Sozialgesetzbuch VIII) im Landkreis Reutlingen im Vergleich zu anderen Landkreisen stark in Anspruch genommen wird. Im Rahmen der Kreistagsklausur wurde die Verwaltung gebeten, eine vertiefte Betrachtung der Hilfe vorzunehmen und Hintergründe darzulegen.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

**1. Darstellung**

Die Verwaltung erläutert im Fachausschuss anhand einer Präsentation die gesetzlichen und fachlichen Grundlagen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII.

## 2. Inanspruchnahme der ambulanten Leistung nach § 35a SGB VIII im Landkreis Reutlingen und in anderen Landkreisen in Baden-Württemberg

Neben den bekannten ambulanten Hilfen zur Erziehung wie Erziehungsbeistand usw. gehören hierzu vor allem die therapeutischen Leistungen bei Legasthenie/Dyskalkulie und die Schulbegleitung.

Von den insgesamt gewährten Hilfen in Höhe von 433 Hilfen gehören 339 zu den beiden genannten (Schulbegleitung und Legasthenie/Dyskalkulie). Von besonderer Bedeutung ist dabei die unterschiedliche Entwicklung dieser beiden Hilfen im Jahresverlauf.

Im Jahr 2011 hatten wir insgesamt 446 ambulante Hilfen, davon waren 360 therapeutische Leistungen bei Legasthenie/Dyskalkulie, die Schulbegleitungen wurden erst im Jahr 2014 gesondert ausgewiesen.

Im Jahr 2018 hatten wir insgesamt 433 ambulante Hilfen, davon waren 153 therapeutische Leistungen bei Legasthenie/Dyskalkulie und 186 Schulbegleitungen, d. h. das, was durch Steuerung bei der Legasthenie/Dyskalkulie erreicht wurde, hat die Schulbegleitung wieder annähernd ausgeglichen. Im Ergebnis heißt das aber auch, dass die ambulanten Hilfen gemäß § 35a in dem Zeitraum um 13 gesunken sind.

Eine ähnliche Entwicklung bei den Schulbegleitungen sehen wir auch in anderen Landkreisen:

Landkreis Esslingen	2014: 96	2018: 179
Landkreis Ludwigsburg	2014: 85	2018: 121
Landkreis Rems-Murr	2014: 88	2018: 174
Landkreis Schwäbisch Hall	2014: 58	2018: 105
Landkreis Ortenau	2014: 87	2018: 168

Baden-Württemberg 2014: 1.839 2018: 3.219

## 3. Hintergründe zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 35a SGB VIII

Wie unter Ziffer 2 dargestellt sind die Schulbegleitungen landesweit von 2014 zu 2018 um ca. 75 % gestiegen, es ist also kein besonderes Phänomen im Landkreis Reutlingen. In vielen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landkreisen ist deutlich geworden, dass es keine abschließende Erklärung für die unterschiedliche Entwicklung der Zahlen gibt. Ebenso ist in den Gesprächen und Vergleichen deutlich geworden, dass der Verfahrensablauf in den unterschiedlichen Landkreisen ähnlich oder gleich ist.

Einige Hintergründe für die hohen Zahlen sollen dennoch hier genannt werden:

- Inklusion hat im Landkreis einen hohen Stellenwert, und insofern ist es eine Frage der Haltung, ob man eher etwas verhindern möchte, oder ob man eher etwas ermöglichen möchte. Wir haben von Anfang an keine Restriktionen oder Ausschlusskriterien entwickelt, sondern jede Diagnose im Einzelfall nach den gesetzlichen Vorgaben geprüft. Das hat dazu geführt, dass wir bereits 2015 in Baden-Württemberg auf Platz 4 bei den Schulbegleitungen standen.
- Da Schulbegleitungen - oft schon mit einer Inklusionsassistenz aus der Kindertagesbetreuung übernommen - in der Regel eine lange Laufzeit haben, ist an der Situation kurzfristig wenig zu ändern. Im Jahr 2016 hatten wir bereits den Platz 2 und in 2017 den Platz 1.
- Durch das Engagement im Bereich Autismus, die enge Zusammenarbeit mit dem Verein „Autismus verstehen e. V.“ und der Entwicklung des Modellprojektes zu einer Fachstelle war die Diagnose „Autismus“ zunächst sehr stark bei den Schulbegleitungen vertreten.

- Im weiteren Verlauf hatten wir einen starken Zulauf der Diagnose „ADS bzw. ADHS“, die andere Jugendämter zunächst abgelehnt haben. Inzwischen ist aufgrund der Rechtsprechung klar, dass es auch bei diesen Diagnosen einen Anspruch auf Schulbegleitung gibt.
- In den Schulen entwickelt sich durch die Schulbegleitungen eine systemimmanente Dynamik, d. h. heißt, das Schulsystem richtet sich auf die Schulbegleitung ein und verhindert innovative oder alternative Konzepte, um Inklusion zu ermöglichen.
- Der sonderpädagogische Bedarf wird durch das Staatliche Schulamt festgestellt, kann aber aufgrund nicht vorhandener Ressourcen im System der Schule nur mit Unterstützung der Jugendhilfe umgesetzt werden.
- Seelisch behinderte Kinder haben Anspruch auf Förderung in der Schule. Die Praxis zeigt jedoch, dass diese Förderung oft nicht ausreicht oder im schulischen Rahmen aus unterschiedlichen Gründen nicht geleistet werden kann. Die Gründe beziehen sich beispielsweise auf Schulkonzepte, Schulstruktur, Umfang des Lehrkörpers, Umfang der zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Lehrkräfte. Ob das Ausmaß dessen bei uns im Landkreis größer ist, als in anderen Landkreisen, konnten wir nicht messen.
- Die Schulbegleitungen sind oft die einzige Möglichkeit, den Anspruch auf Teilhabe einzulösen.

#### **4. Steuerung im Bereich der ambulanten Hilfen**

- Wir haben eine sehr klare Verfahrensstruktur entwickelt, die bei jedem einzelnen Fall zugrunde gelegt wird.
- Alle Fälle werden in Entscheidungsteams besprochen und entschieden, an denen neben mehreren Fachkräften auch die Leitung teilnimmt und eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.
- Im Jahr 2018 haben wir begonnen, einen eigenen Fachdienst „Eingliederungshilfe“ im Kreisjugendamt aufzubauen, um das notwendige fachliche Wissen zu bündeln und entsprechend weiter entwickeln zu können. Dadurch wurde auch die Zahl der Ansprechpartner für Dritte erheblich reduziert.
- Jeder Fall wird jährlich überprüft.
- Wir haben inzwischen 2 Modellprojekte mit der sogenannten „Poollösung“ entwickelt, wo nicht mehr unbedingt eine 1 : 1-Betreuung in der Schule stattfindet, sondern die Assistenz auch für mehrere zuständig sein kann.

Die ambulanten Leistungen der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII werden insgesamt zunehmend zur Unterstützung schulischen Lernens benötigt, teilweise als Ausgleich für eine unangemessene Ausstattung der Schule. Die Jugendhilfe soll und darf aber nicht „Ausfallbürge“ sein, sondern Kooperationspartner am Lernort Schule. Aus diesem Grunde führt das Kreisjugendamt Gespräche mit den Schulen und den Verantwortlichen in der Schul- und Kommunalverwaltung, um dieses Ziel miteinander zu verfolgen. Die daraus resultierenden Umsetzungsschritte sind vor Ort am jeweiligen Sozialraum orientiert festzulegen.